

| <b>Mitteilungsvorlage</b> |                    |                                                                |
|---------------------------|--------------------|----------------------------------------------------------------|
| - öffentlich -            | Federführendes Amt | Fachdienst 2 - Personal- und Finanzwesen, Kindertagesbetreuung |
| <b>MI-19/2026</b>         | Datum              | 09.09.2026                                                     |

| Beratungsfolge                                     | Termin     | Beratungsaktion |
|----------------------------------------------------|------------|-----------------|
| Magistrat der Stadt Großalmerode                   | 17.09.2026 | zur Kenntnis    |
| Haupt- und Finanzausschuss                         | 17.09.2026 | zur Kenntnis    |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode | 24.09.2026 | zur Kenntnis    |

**Betreff:**

**Zwischenbericht gem. § 21 EigBetG und § 6 EigBetr Satzung für das 2. Quartal 2026**

**Mitteilung / Information:**

Gemäß § 21 EigBetrG und § 6 EigBetrSatzung ist der Gemeindevorstand und die Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

Bereits aus dem vorliegenden Zwischenbericht ist ersichtlich, dass die Gebührenerlöse erheblich unter der zum Ausgleich des Wirtschaftsplans notwendigen Höhe liegen werden. Im Bereich Abwasserentsorgung ist mit mindestens einem Fehlbetrag in Höhe von rd. 60.000 € allein aus fehlenden Gebührenerträgen zu rechnen. Im Bereich Wasserversorgung liegt der voraussichtliche Fehlbetrag bei mindestens rd. 130.000 €. Änderungen ergeben sich hier aufgrund der tatsächlichen Verbrauchsmengen, die erst mit der Verbrauchsabrechnung zum 31.12.2026 tatsächlich abgerechnet werden.

Die Kommunalaufsicht hat den Wirtschaftsplan 2026 nur unter der Auflage genehmigt, dass im Jahr 2026 eine Neukalkulation erfolgt und die Gebührenanpassung zu einem ausgeglichenen Gebührenhaushalt 2027 führen muss.

Aufgrund der zunehmend angespannten Liquiditätslage ist im 3. Quartal 2026 die Aufnahme eines Liquiditätskredits zur Vorfinanzierung von Investitionen notwendig.

Besondere Auffälligkeiten ergeben sich ansonsten nicht.

gez. T h o m s e n  
Bürgermeister

**Anlage(n):**

1. Zwischenbericht II\_2026